

Prüfungsschema Bildung krimineller Vereinigungen, § 129 StGB**I. Tatbestandsmäßigkeit****1. Objektiver Tatbestand**

- a. Kriminelle Vereinigung → Legaldefinition in § 129 Abs. 2:

auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses

- b. Kein Ausschluss gemäß § 129 Abs. 3

- c. Tathandlungen

- Gründen *oder*
- Sich als Mitglied beteiligen *oder*
- Unterstützen *oder*
- Werben

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz

- b. Bei „Werben“: Absicht, Förderungshandlungen Dritter zu erwirken

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld****IV. Strafzumessung: Besonders schwerer Fall gemäß § 129 Abs. 5**

- Rädelsführer oder Hintermann
- Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung sind auf Begehung einer schweren Straftat i.S.d. § 100c Nr. 1 StPO gerichtet

V. Ergebnis